

## **Hinweisblatt zur Zahlung der Energiepreispauschale für Versorgungsempfänger im Dezember 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18. November 2022 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt mit dem Gesetz zur Anpassung der Landesbesoldung und –versorgung für das Jahr 2022 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften beschlossen, grundsätzlich auch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eine Energiepreispauschale zu zahlen.

Zu den Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung der Energiepreispauschale gebe ich folgende Hinweise:

Ein Anspruch auf die Gewährung der Energiepreispauschale in Höhe von 300,00 Euro besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- Im Monat September 2022 muss ein Anspruch auf die Gewährung von Versorgungsbezügen bestanden haben.
- Es muss ein Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestehen.
- Waisengeldberechtigte sind von dem Anspruch auf die Energiepreispauschale ausgenommen.
- Die Energiepreispauschale wird nur einmal gewährt.
  - Ein Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenrente (Witwen-/Witwerrente) der Deutschen Rentenversicherung schließt den Anspruch auf die Energiepreispauschale aus dem Versorgungsverhältnis aus. Die Zahlung der Energiepreispauschale erfolgt dann durch den Rentenversicherungsträger.
  - Wird eine weitere Versorgung bezogen, so wird die Energiepreispauschale nur gewährt, wenn die vom Land bezogene Versorgung die zuletzt gewährte Versorgung ist.
  - Der Bezug einer Hinterbliebenenversorgung ist gegenüber einem eigenen Versorgungsbezug nachrangig. Dies bedeutet, dass die Energiepreispauschale mit dem eigenen Versorgungsbezug zu zahlen ist.
  - Es besteht kein Anspruch auf die Energiepreispauschale, wenn bereits eine Energiepreispauschale nach § 112 des Einkommensteuergesetzes aufgrund einer Erwerbstätigkeit gewährt wurde.

Die Zahlung der Energiepreispauschale erfolgt im Wege des Vorgriffs mit den Versorgungsbezügen für den Monat Dezember 2022 und ist steuerpflichtig, aber sozialversicherungsfrei.

Sie beziehen eine Versorgung, haben keinen Anspruch auf eine Rente und die Energiepreispauschale nicht bereits aufgrund einer Erwerbstätigkeit erhalten, gleichwohl ist die Energiepreispauschale mit den Versorgungsbezügen nicht gezahlt worden?

In diesem Fall wenden Sie sich bitte an Ihre für die Versorgungszahlung zuständige Bezugsstelle.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ministerium der Finanzen